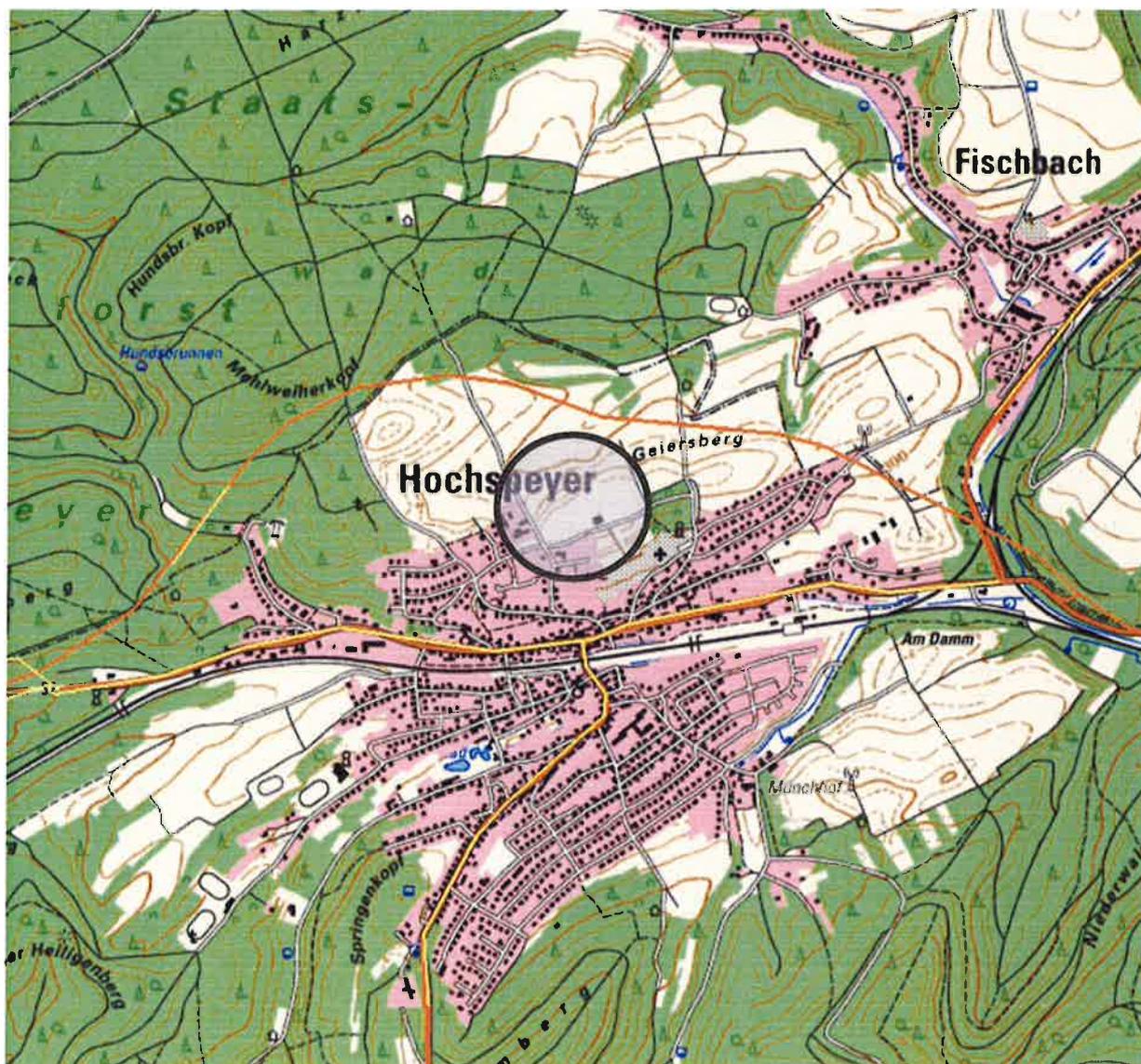


ORTSGEMEINDE HOCHSPEYER

Vorhaben- und Erschließungsplan und Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Swin-Golf-Anlage Geyersberg“



Textliche Festsetzungen

Stand: 21.06.2011

*Satzungsexemplar
gemäß § 10 Abs. 1 BauGB*

Erstellt durch SSK, Kaiserslautern
Dipl. Ing. H.W. Schlunz

SSK

STADTPLANUNG
SCHLUNZ
KAISERSLAUTERN

B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch - BauGB in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 124 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.10.2010, (GVBl. S. 319).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11.08.2010, (BGBl. I S. 1163)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege__(Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 25. März 2002, BGBl. I S. 1193, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landespflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
- LBauO - Landesbauordnung Rheinland-Pfalz; vom 24. November 1998; GVBl. S. 365 zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 27.10.2009; GVBl. 2009, S. 388.
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2005, GVBl, S. 387.
- Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler DSchPflG - Denkmalschutz- und -pflegegesetz - Rheinland-Pfalz - vom 23. März 1978; GVBl. 1978 S. 159 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2010; GVBl. S. 301.
- LNRG – Landesnachbarrechtsgesetz - Rheinland-Pfalz - vom 15. Juni 1970; GVBl. S. 198 geändert durch Gesetz vom 21.Juli.2003; GVBl. S. 209.
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.58)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke BauNVO – Baunutzungsverordnung; Vom 23. Januar 1990; zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466, 479)
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2004; GVBl 2004, S. 54 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.09.2010; GVBl. 2010, S. 299.
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gestezes vom 11.08.2010 (BGBl I S. 1163)
- Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.07.2009 (GVBl. 2009 S 280)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163)

I Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Auf den in der Planurkunde als privates Grünland (PG) festgesetzten Flächen ist die Errichtung einer Sport- und Spielanlage mit der Bezeichnung „Swin-Golf-Anlage“ zulässig. Zulässig ist die Errichtung von 18 Spielbahnen, die Zuwegungen und die Bahnen selbst sind als kurzgemähte Rasenflächen naturbelassen herzurichten, die weiteren Landespflegerischen Festsetzungen sind zu berücksichtigen.

1.2 Dorfgebiet – MD (§ 5 BauNVO)

In dem mit **N 1, N 3 und N 3** bezeichneten Dorfgebiet sind die in § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 BauNVO genannten Nutzungen (1. Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude, 2. Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen, 3. Sonstige Wohngebäude, 4. Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, 5. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes) zulässig.

Die in § 5 Abs. 2 Nr. 6 bis 8 BauNVO aufgeführten Nutzungen (6. Sonstige Gewerbebetriebe, 7. Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, 8. Gartenbaubetriebe und 9. Tankstellen sowie die gem. § 5 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2, sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Grundflächenzahl/ Geschossflächenzahl

In den mit **N 1, N 2 und N 3** bezeichneten Gebieten ist die zulässige Grundfläche entsprechend dem Eintrag in der Nutzungsschablone mit der Flächenangabe festgesetzt.

Die festgesetzten Grundflächen sind Höchstwerte.

(Bestandssicherung mit geringfügiger Erweiterungsmöglichkeit)

Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO wird die maximale Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl für:

1. Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO
3. bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird
auf 50 von Hundert beschränkt.

Die mit **N 3** bezeichnete Fläche (In der Planurkunde durch Schraffur besonders gekennzeichnet) dient „optional“ der baulichen Erweiterung entsprechend den in der Nutzungsschablone festgesetzten Parametern, zulässig ist die Nutzung einer Reithalle.

2.2 Höhenfestsetzungen

In den mit **N 1, N 2 und N 3** bezeichneten Bereichen werden die maximal zulässigen Trauf- und Firsthöhen entsprechend dem Eintrag in der Nutzungsschablone festgesetzt.

Die sich durch Pultdächer ergebenden Wandhöhen dürfen die festgesetzten Traufhöhen bis zu 3,0 m überschreiten.

Bezugspunkt für die Trauf- und Firsthöhen ist das angrenzende fertige Gelände gemessen im Mittel der Gebäudelänge / Gebäudetiefe.

Für Garagen, Carports sowie Gemeinschaftsgaragen und überdachte Stellplatzanlagen in den mit **N 1** und **N 2** bezeichneten Bereichen wird eine Höhe von maximal 4,50 m festgesetzt.

2.3 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden

Auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB wird festgesetzt, dass in den mit **N 1** und **N 2** festgesetzten Bereich Wohngebäude mit mehr als zwei Wohnungen unzulässig sind. In dem mit **N 3** gekennzeichneten Bereich sind entsprechend der Zweckbestimmung Wohnungen ausgeschlossen.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

In den mit **N 1, N 2 und N3** bezeichneten Bereichen ist die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. In den bezeichneten Bereichen sind nur Einzelhäuser zulässig.

4. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Die überbaubaren Flächen werden in den mit **N 1 bis N 3** bezeichneten Bereichen mit Baugrenzen festgesetzt.

5. Stellplätze und Garagen (§ 12 BauNVO)

Stellplätze (ST) und Garagen (GA) sowie Gemeinschaftsgaragen- und -stellplatzanlagen (P) sind gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und auf den dafür festgesetzten Flächen zulässig.

Überdachte Stellplätze und Garagen müssen zu den sie erschließenden Verkehrsflächen einen Abstand von mindestens fünf Metern einhalten.

Vor Garagen mit einem Abstand von 5 m zur Straßenbegrenzungslinie ist ein zusätzlicher Stellplatz zulässig. Zu öffentlichen Verkehrsflächen ist ein seitlicher Abstand von 1m einzuhalten.

Die Zahl der Stellplätze auf den privaten Baugrundstücken wird auf mindestens zwei Stellplätze pro Wohneinheit festgesetzt.

6. Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie hinter der festgesetzten rückwärtigen Baugrenze im straßenabgewandten Bereich bis zu einer Grundfläche von maximal 8 m² zulässig.

7. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

- 7.1 Die bestehende Verkehrsfläche der Zufahrt wird mit der Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ festgesetzt.
Die geplante Parkplatzfläche wird ebenfalls als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Zweckbestimmung „Parkfläche“ festgesetzt.
Die Gestaltung und bauliche Gliederung der Straßenverkehrsfläche erfolgt im Zuge der Ausbauplanung.

8. Führung der Ver- und Entsorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Alle Ver- und Entsorgungsleitungen müssen unterirdisch verlegt werden

9. Landespflegerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Flächen für das Anpflanzen und Bindungen für die Bepflanzung und Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB und Flächen für Maßnahmen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

9.1 Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Schutzmaßnahme:

SM 1: Private Grünfläche Zweckbestimmung Spiel- und Sportanlage

(§9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

Auf der festgesetzten privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spiel- und Sportanlage ist die Errichtung einer Swin-Golf-Anlage mit 18 Bahnen zulässig. Die Lage der Bahnen ist in der Planurkunde farblich von den sonstigen Grünflächen abgesetzt nachrichtlich übernommen.

In den Randbereichen der Grünlandflächen ist die Errichtung von Ballfangeinrichtungen zum Schutz angrenzender Nutzungen zulässig.

Die außerhalb der Golfbahnen liegenden Grünlandflächen sind als Extensivwiesen durch 2-malige Mahd pro Jahr dauerhaft zu pflegen.

Ausgleichsmaßnahme:

AM 1: Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

((§9 Abs.1 Nr.20 BauGB i. V. m. §9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)

An der südlichen Plangebietsgrenze ist entsprechend der Festsetzung der Planurkunde ein 70,00m langer, 2-reihiger Gehölzstreifen aus u.a. Pflanzliste anzulegen. In Längsrichtung des Gehölzstreifens sind in variablen Abstand mindestens 5 Bäume 2.Ordnung zu pflanzen. Die Gehölze sind im Zeilen- und Reihenabstand von 1,50m zu pflanzen.

AM 2: Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

((§9 Abs.1 Nr.20 BauGB i. V. m. §9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)

An der nordwestlichen Plangebietsgrenze sind entsprechend den Festsetzungen der Planurkunde 5 Baumgruppen mit jeweils 5 Bäumen zu pflanzen. Die Bäume sind aus u.a. Pflanzliste im variablen Abstand von 3,00m bis 5,00m zu pflanzen.

**AM 3: Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 (§9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)**

Die Stellplatzanlage (Parkplätze) ist entsprechend den Festsetzungen der Planurkunde mit Einzelbäumen aus u.a. Pflanzliste einzugrünen. Es ist nur eine Baumart auszuwählen. Die Verwendung von Kultivaren ist statthaft.

**AM 4: Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§9 Abs.1 Nr. 25b BauGB)
 i. V. m. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 (§9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)**

Die den Reitplatz umgebende Eingrünung durch eine Fichtenreihe ist dem Grundsatz nach entsprechend den Festsetzungen der Planurkunde zu erhalten, jedoch sukzessiv mit Einzelbäumen aus u.a. Pflanzliste umzugestalten und dauerhaft einzugrünen. Es ist nur eine Baumart auszuwählen.

**AM 5: Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 (§9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)**

Alle Pflanzungen sind spätestens 2 Jahre nach Baubeginn anzulegen und dauerhaft zu pflegen.

Vermeidungsmaßnahme

**V 1: Reduzierung des Oberflächenabflusses
 (§9 Abs.4 BauGB i. V. m. §88 Abs.6 LBauO)**

Erschließungsflächen u.ä. innerhalb der Mischbauflächen des festgesetzten Dorfgebietes sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Fugenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrassen,) auszuführen. Beton- und Asphaltdecken sind unzulässig, sofern die besondere Zweckbestimmung nicht eine vollständige Versiegelung erfordert.

**9.2 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 (§9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)**

Alle Pflanzungen sind spätestens 2 Jahre nach Baubeginn anzulegen und dauerhaft zu pflegen.

9.3 Zuordnungsfestsetzung

Die Ausgleichsflächen und Maßnahmen sind dem Baugebiet als Sammelmaßnahmen zugeordnet. Das weitere Verfahren regeln die Vereinbarungen des Durchführungsvertrages gem. § 12 BauGB.

**10. Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 2 LWG)**

Die nichtbehandlungsbedürftigen Oberflächenwässer von Dachflächen und sonstigen privaten abflusswirksamen Flächen sind, auf den jeweiligen Grundstücken über Mulden und Senken über die belebte Bodenzone zur Versickerung zu bringen.

Die Dimensionierung von Anlagen zur Regenwasserbewirtschaftung ist anhand der einschlägigen Vorschriften (z. B. gemäß DIN 1986 – 100 i. V. m. DWA A 138

„Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ bzw. DWA 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“) mit dem Bauantrag nachzuweisen.

Alternativ kann die Rückhaltung der Oberflächenwässer auch durch Zisternen erfolgen, wenn eine regelmäßige Entleerung entweder als Brauchwasser oder Versickerung sichergestellt ist. Bei der Herstellung von Zisternen ist ein Rückhaltevolumen von 50 l/m² versiegelter Fläche nachzuweisen.

Grundsätzlich ist auch eine Kombination verschiedener Rückhalte- und Versickerungsanlagen zulässig.

Die Oberflächenwässer der Verkehrsflächen des Gebietes sind der breitflächigen Versickerung in den Randbereichen zuzuführen.

II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 88 LBauO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

1. Dachform und Dachneigung

Dächer sind grundsätzlich mit Dachneigungen entsprechend der Festsetzung in der Nutzungsschablone auszubilden. Für Nebengebäude ist die Dachform frei wählbar für Garagen, Gemeinschaftsgaragen und überdachte Stellplätze (Carports) sowie Stellplatzanlagen sind Flachdächer zulässig..

Für die Dacheindeckungen sind stark reflektierende Materialien unzulässig; erforderliche Kollektoren zur Nutzung der Solarenergie sind zulässig.

2. Dachgauben / Zwerchhäuser

Die Dachgauben und Zwerchhäuser dürfen als Einzelgauben 1/3 der Gebäudelänge nicht überschreiten. Bei zwei oder mehr Gauben ist die Summe der Gaubenlänge auf max. die Hälfte der Gebäudelänge beschränkt, der Abstand zwischen den Gauben wird auf mindestens 1,0 m festgesetzt.

3. Einfriedungen

Entlang der öffentlichen Erschließungsstraßen ist die Gesamthöhe der Einfriedungen auf maximal 1,20 m zu beschränken. Ansonsten sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig.

Für die Sport- und Spielanlage sind Ballfangeinrichtungen zu angrenzenden Verkehrsflächen und sonstigen schutzbedürftigen Grundstücken vorzusehen. Die Art und Höhe der Schutzeinrichtungen ist in Abhängigkeit der örtlichen Situation auszulegen, parallel zur Umgehungsstraße erforderliche Ballfangeinrichtungen sind vor der Errichtung mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen.

4. Fassaden

Für die Außenwände sind natürliche Materialien zulässig. Verkleidungen mit glasiertem Material, Kunstschiefer, Kunststoffen (PVC) und Faserzementplatten /-Material sind unzulässig.

5. Gestaltung der Parkplätze, Stellplätze, Zufahrten und Fußwege

Für die Befestigung der Zufahrten und Stellplätze, Zugänge und Plätze sind wasserdurchlässige Materialien wie wassergebundene Decke, großfugiges Pflaster oder Rasengittersteine zu verwenden.

B HINWEISE

1. Nach den Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes ist jeder zu Tage kommende archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände gegen Verlust zu sichern.
2. Nach abgeschlossenen Planungen hat der Bauträger bzw. Bauherr bei Vergabe von Erdarbeiten die ausführenden Firmen vertraglich zu verpflichten, der Generaldirektion Kulturelles Erbe rechtzeitig, spätestens 14 Tage im Voraus, den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit diese, sofern notwendig, überwacht werden können.
3. Hecken und Einfriedungen aus fremdländischen Nadelgehölzen (Thuja, Scheinzypressen usw.) sind weitestgehend zu vermeiden.
4. Verstöße gegen die Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB werden als Ordnungswidrigkeit nach § 213 BauGB geahndet.
5. Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist schonend zu behandeln und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen. Auf § 202 BauGB "Schutz des Mutterbodens" und auf die DIN 18115, Blatt 2, "Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke", wird ausdrücklich hingewiesen.
6. Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen DIN-Vorschriften (z.B. DIN 4020 und DIN 1054) zu berücksichtigen.
7. Der bei einer Unterkellerung anfallende unbelastete Erdaushub ist aus ökologischen Gesichtspunkten (Minimierung von Abfällen und deren Transport) nach Möglichkeit im Rahmen einer sukzessiven Freiflächengestaltung bei den privaten Grünflächen zu integrieren und einer unmittelbaren Verwertung zuzuführen. Auf die Verwaltungsvorschrift "Verminderung und Entsorgung von Bauabfällen", Januar 1993, wird hingewiesen.
8. Die Ableitung von Drainagewässern in Gewässer oder in das Kanalisationsnetz ist nicht gestattet.
9. Bei der Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser ist die Trinkwasserverordnung (TrinkwVO 2001) zu beachten.
10. In Abhängigkeit von dem lokalen Grundwasserflurabstand ist zum Schutz gegen Vernässung eine Unterkellerung von Gebäuden in Form von wasserdichten Wannen auszubilden.
11. Die Rückhaltung von anfallendem Oberflächenwasser auf den Privatflächen in Zisternen deren Volumen an einen ganzjährigen Verbraucher (z.B. Toilettenspülung) angeschlossen ist, wird empfohlen.
12. Dem Bauantrag ist ein qualifizierter Entwässerungsplan beizufügen. Die Entwässerung ist im Detail mit den Verbandsgemeindewerken Hochspeyer abzustimmen.
13. Zu dem Bauantrag ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan zu erstellen, in welchem auch insbesondere Geländeänderungen dargestellt sind.

14. Bei der Gebäudeplanung ist die Anlage zur "Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 17. Juli 2000, Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr, Grundlage Fassung 1998" zu berücksichtigen.
15. Bei der Planung der Ver- und Entsorgungsleitungen sind die vorhandenen und geplanten Baumstandorte und Vegetationsflächen zu berücksichtigen.
16. Bei Anpflanzungen von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern im Bereich unterirdischer Ver-/Entsorgungsleitungen (Leitungen) soll ein Mindestabstand von 2,50 m (horizontales Abstand Stammachse- Außenhaut Leitung) eingehalten werden. Kann dieser zur Gewährleistung der Betriebssicherheit der Leitung erforderliche Abstand nicht eingehalten werden, sind vom Vorhabensträger, in Absprache mit dem jeweiligen Versorgungsträger, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Leitungen (z.B. Einbau von Trennwänden aus Kunststoff) vorzusehen.
18. Das Errichten von Werbeanlagen, die von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar sind, bedarf bei klassifizierten Straßen innerhalb einer Entfernung von 40 m zum befestigten Fahrbahnrand der Zustimmung der Straßenbaubehörde, bzw. des Straßenbaulastträgers.
19. Die bei der o. a. Maßnahme anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Dabei sind die abfallrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG), Verordnungen in der derzeit gültigen Fassung) zu beachten. Die Zwischenlagerung von Abfällen bis zu ihrer Beseitigung/Verwertung hat ordnungsgemäß zu erfolgen.

Bei der Entsorgung von Abfällen ist das Verwertungsgebot nach § 5 (2) KrW-/AbfG bindend. Nach § 5 (3) KrW-/AbfG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Bei der Verwertung sind die Anforderungen der technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen (LAGA-TR) in der derzeit gültigen Fassung, LAGA Mitteilungen Nr. 20, zu beachten.

ANHANG: ARTENLISTE BEPFLANZUNG

Artenauswahl der Baumpflanzungen 1. Ordnung	
Mindestgröße:	Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Fraxinus excelsior	Esche
Prunus avium domestica	Esskirsche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata	Winterlinde
Obstbäume einschließlich Schalenobst	

Artenauswahl der Baumpflanzungen 2. Ordnung	
Mindestgröße:	Hochstamm, 2x verpflanzt, Stammumfang 10-12 cm Heister, Höhe 150-200 cm
Acer campestre	Feldahorn
Betula verrucosa	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Wildkirsche
Salix caprea	Salweide
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus domestica	Speierling

Artenauswahl der Strauchpflanzungen	
Mindestgröße:	2x verpflanzt, 3-5 Tr. Höhe: 60 - 100 cm
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

Aufgestellt: 21.06.2011

SSK
Dipl. – Ing. H. W. Schlunz
(Stadtplaner)